Das Dokument wurde signiert von
Liechtensteinische Landesverwaltung
Rechtsdienst der Regierung
am 16.11.2026

412.014.113

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026 Nr. 372 ausgegeben am 17. November 2026

Verordnung

vom 3. November 2026

betreffend die Abänderung der Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit Fähigkeitszeugnis (FZ)

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, LGBl. 2008 Nr. 103, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 13. Juni 2023 über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit Fähigkeitszeugnis (FZ), LGBl. 2023 Nr. 249, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Einleitungssatz

Kauffrauen FZ/Kaufmänner FZ beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

Art. 11 Abs. 4

4) Die Inhalte der Allgemeinbildung werden in der Berufsfachschule in sämtlichen Handlungskompetenzbereichen integriert vermittelt; dabei werden das spezifische Berufsbild der Kauffrauen FZ/Kaufmänner FZ und ihre beruflichen Bedürfnisse und Erfahrungen berücksichtigt. Die Inhalte stützen sich auf den Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht ab und sind im Bildungsplan entsprechend konkretisiert.

Art. 14 Bst. a und b

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

a) Kauffrau FZ/Kaufmann FZ mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Beruf;

b) Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskenntnissen im Bereich Kauffrau FZ/Kaufmann FZ und mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Beruf;

Art. 21 Bst. c Ziff. 2

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

c) ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:

   2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens drei Jahre im Bereich der Kauffrau FZ/des Kaufmanns FZ erworben hat; und

Anhang 2 Nummer 68806

Nummer	Ausbildungs- und Prüfungsbranche	Betriebsgruppe	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Total
68806	Gesundheit		7	5	4	16

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2026 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin